



Jugendfeuerwehrsatzung der Freiwilligen Feuerwehr Oberkirch

Herausgegeben von:
Stadt Oberkirch, Sachgebiet 3.4 - Brand- und Katastrophenschutz
Eisenbahnstr. 7, 77704 Oberkirch

Tel: 07802/82-273
Fax: 07802/82-294
E-Mail: feuerwehr@oberkirch.de

Stand 6. November 2023



Inhaltsverzeichnis

§ 1 Organisation	3
§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit	3
§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit.....	4
§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr.....	4
§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr	5
§ 6 Abteilungsversammlung der Jugendfeuerwehr	5
§ 7 Ausschuss der Jugendfeuerwehr.....	6
§ 8 Leitung der Jugendfeuerwehr	7
§ 9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften	7
§ 10 Jugendkasse.....	8
§ 19 Inkrafttreten.....	8



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 2, § 7 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 2 Satz 2 HS 2, § 10 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, § 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 des Feuerwehrgesetzes (FwG) hat der Gemeinderat am **6. November 2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation

- (1) Die Jugendfeuerwehr Oberkirch gestaltet ihre Arbeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr nach dieser Satzung selbst. Sie trägt den Namen: Jugendfeuerwehr Oberkirch.
- (2) Der Feuerwehrkommandant betreut die Jugendfeuerwehr. Die Jugendfeuerwehr untersteht seiner fachlichen Aufsicht.
- (3) Die Jugendfeuerwehr hat ihren Sitz im Feuerwehrhaus der Einsatzabteilung Oberkirch.
- (4) Innerhalb dieser Jugendfeuerwehrsatzung steht die männliche Form von Funktionen sowohl für männliche als auch für weibliche Angehörige der Jugendfeuerwehr.

§ 2 Jugendfeuerwehrarbeit

- (1) Grundlage der Jugendfeuerwehrarbeit sind die Interessen und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen; dies gilt gleichermaßen für alle Bereiche der Jugendfeuerwehrarbeit.
- (2) Jugendfeuerwehrarbeit ist Erziehungsarbeit; in ihrem Zentrum steht das soziale Lernen. Sie ist so auszurichten, dass
 1. die Persönlichkeitsbildung eines jeden einzelnen gefördert wird,
 2. die Kinder und Jugendlichen innerhalb der Gemeinschaft zu mehr Selbständigkeit gelangen,
 3. Spielregeln des Zusammenlebens gemeinsam gefunden werden und
 4. Kinder und Jugendliche mit unterschiedlichen Fähigkeiten und Eigenschaften als gleichberechtigte Mitglieder in der Gruppe zur Geltung kommen.
- (3) Die Jugendfeuerwehr will insbesondere
 1. Kinder und Jugendliche zu tätiger Nächstenhilfe anleiten,
 2. das Gemeinschaftsleben und die demokratischen Lebensformen pflegen und fördern,
 3. den europäischen Gedanken und dem gegenseitigen Verstehen von Menschen unterschiedlicher Abstammung und Nationalität durch eine auch für sie offene Jugendfeuerwehr und durch Begegnungen bei Lagern und Fahrten dienen und
 4. aktiv am Schutz von Umwelt und Natur mitwirken.
- (4) In fachlicher Hinsicht will die Jugendfeuerwehr auf die Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr mit Methoden, die Bedürfnisse und Leistungsfähigkeit von Kindern und Jugendlichen berücksichtigen, vorbereiten. Hierzu zählen insbesondere folgende inhaltliche Schwerpunkte:



1. Aufgaben der Feuerwehr und
2. Brandschutzerziehung.

(5) Weitere Aufgaben der Jugendfeuerwehr sind:

1. aktive Mitarbeit in der Gemeinschaft der Jugendorganisationen der Gemeinde und den überörtlichen Zusammenschlüssen,
2. Öffentlichkeitsarbeit,
3. Berichterstattung für die Presse über den Pressesprecher der Feuerwehr und
4. Erstellen der Jahresstatistik der Jugendfeuerwehr.

§ 3 Aufnahme und Beendigung der Zugehörigkeit

(1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche ab dem 10. Lebensjahr als Angehörige aufgenommen werden. Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss nach Anhörung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr.

(2) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn der Jugendfeuerwehrangehörige

1. nach § 11 FwG als aktiver Angehöriger in die Gemeindefeuerwehr aufgenommen wird,
2. aus der Jugendfeuerwehr austritt,
3. nach den in der Feuerwehrsatzung hierfür festgelegten Bestimmungen (Voraussetzungen, Verfahren) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
4. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung zur Aufnahme in die Jugendfeuerwehr zurücknehmen.

(3) Jugendliche, die das 17. Lebensjahr vollendet haben, können in die Einsatzabteilung übertreten. Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr kann für die Dauer des Übertrittes aufrechterhalten werden, sie endet jedoch spätestens mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

§ 4 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Jugendfeuerwehr

(1) Jeder Angehörige der Jugendfeuerwehr hat das Recht

1. bei der Planung und Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
2. in eigener Sache gehört zu werden und
3. die Organe nach dieser Ordnung zu wählen.

(2) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 des Feuerwehrgesetzes einheitlich zu bekleiden und entsprechend auszustatten.

(3) Die Angehörigen der Jugendfeuerwehr



1. sind von der Gemeinde gegen Haftpflicht zu versichern,
2. erhalten bei Sachschäden, die während der Jugendfeuerwehrtätigkeit entstanden sind, Ersatz nach Maßgabe des Feuerwehrgesetzes.

(4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Jugendfeuerwehr sind verpflichtet,

1. am Dienst einschließlich der Aus- und Fortbildung regelmäßig pünktlich teilzunehmen,
2. den im Rahmen der Aufsichtspflicht gestellten Anordnungen des Leiters der Jugendfeuerwehr und der Jugendgruppenleiter Folge zu leisten,
3. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
4. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

(5) Bei Verstößen gegen Ordnung und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

1. Gespräch unter vier Augen,
2. Gespräch vor dem Jugendfeuerwehrausschuss,
3. Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr. Der Betroffene ist vorab zu hören.

(6) Gegen die Ordnungsmaßnahmen kann bis spätestens vierzehn Tage nach ihrem Ausspruch Beschwerde beim Feuerwehrkommandanten eingelegt werden, der dann nach Beratung mit seinen Stellvertretern und dem Leiter der Jugendfeuerwehr entscheidet. Bei einem Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird ein entsprechender Bescheid erstellt, wogegen die gesetzlichen Rechtsmittel zur Verfügung stehen.

§ 5 Organe der Jugendfeuerwehr

Organe der Jugendfeuerwehr sind:

1. die Abteilungsversammlung der Jugendfeuerwehr,
2. der Ausschuss der Jugendfeuerwehr,
3. der Leiter der Jugendfeuerwehr und seine Stellvertreter.

§ 6 Abteilungsversammlung der Jugendfeuerwehr

(1) Die Abteilungsversammlung ist das Beschlussorgan der Jugendfeuerwehr; ihr sind alle wichtigen Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beschlussfassung vorzulegen. Die Abteilungsversammlung tritt mindestens einmal im Jahr unter dem Vorsitz des Leiters der Jugendfeuerwehr zusammen.

(2) Die Abteilungsversammlung setzt sich zusammen aus den Angehörigen der Jugendfeuerwehr nach § 5 dieser Jugendfeuerwehrsatzung.



(3) Der Leiter der Jugendfeuerwehr gibt den Zeitpunkt und den Tagungsort mindestens sechs Wochen vorher bekannt. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung an den Leiter der Jugendfeuerwehr einzureichen. Endgültig ist mit der Tagesordnung spätestens acht Tage vorher einzuladen.

(4) Aufgaben der Abteilungsversammlung sind insbesondere

1. den Leiter der Jugendfeuerwehr und seine Stellvertreter in geheimer Wahl zu wählen, diese werden dann nach Zustimmung durch den Feuerwehrausschusses vom Feuerwehrkommandanten auf fünf Jahre bestellt;
2. Wahl des Jugendsprechers auf zwei Jahre,
3. Wahl der Ausschussmitglieder der Jugendfeuerwehr auf zwei Jahre,
4. Wahl des Kassenverwalters und des Schriftführers auf fünf Jahre,
5. Genehmigung des Jahresberichts des Leiters der Jugendfeuerwehr, der Jahresrechnung sowie des Jahresprogramms,
6. Entlastung des Ausschusses der Jugendfeuerwehr und des Kassenverwalters,
7. Beratung und Beschluss der Jugendfeuerwehrsatzung und
8. Beratung über eingereichte Anträge.

§ 7 Ausschuss der Jugendfeuerwehr

(1) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr besteht aus

1. dem Leiter der Jugendfeuerwehr,
2. seinen Stellvertretern,
3. einem Jugendfeuerwehrsprecher,
4. drei Jugendfeuerwehrmitgliedern,
5. dem Schriftführer und
6. dem Kassenverwalter.

(2) Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr führt gemeinschaftlich die laufenden Geschäfte der Jugendfeuerwehr.

(3) Der Leiter der Jugendfeuerwehr vertritt die Belange der Jugendfeuerwehr im Auftrag des Feuerwehrkommandanten nach innen und außen. Von der Vertretungsbefugnis darf der Stellvertreter nur Gebrauch machen, wenn der Leiter der Jugendfeuerwehr verhindert ist. Der Stellvertreter soll besondere Aufgaben wahrnehmen (z.B. Schriftführer, Kassenverwalter).

(4) Aufgaben des Ausschusses der Jugendfeuerwehr sind insbesondere

1. Erarbeitung von Vorschlägen für die Wahl des Leiters der Jugendfeuerwehr und seines Stellvertreters sowie der Geschäftsverteilung innerhalb des Ausschusses,
2. Vorbereitung der Abteilungsversammlung der Jugendfeuerwehr,
3. Beratung zur Beschaffung von Ausrüstung und Bekleidung und des Jahresprogramms der Jugendfeuerwehr, hier hat er insbesondere auf eine ausgewogene Gestaltung zu achten, und
4. Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel der Jugendfeuerwehrgasse.



§ 8 Leitung der Jugendfeuerwehr

(1) Die Leitung der Jugendfeuerwehr besteht aus

1. dem Leiter der Jugendfeuerwehr,
2. seinem 1. Stellvertreter,
3. seinem 2. Stellvertreter und
4. den Jugendgruppenleitern.

(2) Der Leiter der Jugendfeuerwehr hat Sitz und Stimme im Feuerwehrausschuss.

(3) Die Leitung der Jugendfeuerwehr

1. entscheidet über alle Angelegenheiten der Jugendfeuerwehr, die keinem anderen Organ zustehen, und
2. führt die Beschlüsse der Organe durch.

(4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die wegen der Art, Intensität und Dauer des Kontaktes mit Kindern und Jugendlichen diese Tätigkeiten wahrnehmen, dürfen das nur nach Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz - BZRG). In der Regel sind das die:

1. Jugendwarte,
2. Jugendgruppenleiter und
3. Personen die regelmäßig oder wiederkehrend Kontakt mit Kindern und Jugendlichen haben.

(5) Ein erweitertes Führungszeugnis nach Abs. 4 ist dem Feuerwehrkommandanten unaufgefordert durch die in Abs. 4 genannten Personengruppen alle zwei Jahre zur Einsicht vorzulegen.

§ 9 Abstimmungen, Wahlen, Niederschriften

(1) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten vertreten ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung innerhalb 30 Minuten danach durchzuführen, die mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.

(2) Abstimmungen und Wahlen werden per Hand-Akklamation durchgeführt.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit nicht andere Mehrheiten vorgeschrieben sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Wahl von Leiter der Jugendfeuerwehr und der Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen für die Dauer von fünf Jahren. Auf Antrag eines Stimmberechtigten ist eine geheime Abstimmung durchzuführen. Stimmenhäufung ist ausgeschlossen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.



(4) Anträge zur Änderung der Jugendfeuerwehrsatzung müssen begründet mit der Einladung bekanntgegeben werden. Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.

(5) Über die Sitzungen ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen und allen Beteiligten zuzusenden.

(6) Der Leiter der Jugendfeuerwehr und seine Stellvertreter werden nach Zustimmung des Feuerwehrausschusses zu der Wahl durch den Feuerwehrkommandanten bestellt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Leiter der Jugendfeuerwehr muss einer Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang „Jugendfeuerwehrwart“ besucht haben. Der Leiter der Jugendfeuerwehr und seine Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

§ 10 Jugendkasse

(1) Für die Jugendfeuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

(2) Das Sondervermögen besteht aus

1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
2. Erträgen aus Veranstaltungen,
3. sonstigen Einnahmen,
4. mit Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.

(3) Die Mittel der Jugendkasse sind gesondert im Wirtschaftsplan über das Sondervermögen auszuweisen. Insofern gelten die Regelungen der Feuerwehrsatzung.

(4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Ausschuss der Jugendfeuerwehr. Der Ausschuss der Jugendfeuerwehr kann den Leiter der Jugendfeuerwehr ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder einem festgelegten Zweck zu entscheiden. Dem Feuerwehrkommandanten oder seinem Beauftragten ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

(5) Der Kassenverwalter führt die Jugendkasse und verbucht sämtliche Einnahmen und Ausgaben. Zahlungen darf er nur aufgrund schriftlicher Anweisung des Leiters der Jugendfeuerwehr leisten. Die Jahresrechnung der Jugendkasse ist in den Rechnungsabschluss über das Sondervermögen für die Kameradschaftspflege zu übernehmen.

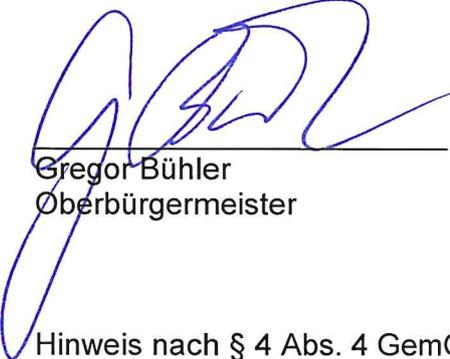
§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



(2) Gleichzeitig tritt die Jugendfeuerwehrsatzung vom 30. März 2012 außer Kraft.

Oberkirch, **6. November 2023**



Gregor Bühler
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Oberkirch geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Oberkirch, **6. November 2023**



Gregor Bühler
Oberbürgermeister